Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =

Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2004)

Heft: 75

Buchbesprechung: Zeitschriftenrundschau

Autor: Ochsner, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d'émigrés suisses, dont l'origine est indiquée. Une grande partie d'entre eux viennent du canton de Berne.

Les personnes intéressées peuvent s'adresser à Monsieur H. Ochsner, Grabenweg 1, 4414 Füllinsdorf.

(traduit par Mme Françoise Favre)

Zeitschriftenrundschau

Archiv für Familiengeschichtsforschung, Heft 1/2004

In dieser Zeitschrift greift Felix Gundacker auf Seite 53 ein zur Zeit sehr interessantes Thema auf, nämlich die väterlichen Vorfahren von Senator Forbes Kerry, dem Herausforderer von Präsident W. Bush bei den nächsten Präsidentschaftswahlen. Der Autor bekam von einem bekannten Nachrichtenmagazin der USA, vom Boston Globe den Auftrag zu überprüfen, ob Friedrich Kohn, der Grossvater John Kerrys in Bennisch als Jude zur Welt kam und später konvertierte. Dieser Auftrag entwickelte sich als spannende Forschung, weil es sich um den Aufstieg einer angesehenen Grossfamilie der früheren Donaumonarchie handelt, die jäh durch Antisemitismus, die Nationalsozialisten und den Holocaust beendet wurde.

Der Grossvater von John Kerry, Fritz Kohn, Gesellschafter und Prokurist einer grossen Schuhfabrik, wurde in Bennisch, einer kleinen mährischen Stadt mit damals (1880) 4200 Einwohnern geboren und trotz seiner jüdischen Herkunft im katholischen Taufbuch eingetragen, da es in Bennisch keine eigene jüdische Gemeinde gab. 1901 wurde das Ansuchen um Änderung des Zunamens Kohn in Kerry bewilligt. Der Grossvater wanderte 1905 in die USA aus, wo am 28. Juli 1915 das dritte Kind der Familie, Richard, der Vater von John Kerry geboren wurde. Auch die weitere Verwandtschaft und Geschichte der Kohn-Familie wird in diesem Artikel skizziert.

Bulletin du Cercle Généalogique d'Alsace 2004/1, No 145

Den Einen oder Anderen dürfte der Beitrag auf Seite 33 von Francis Bijon und Chr. Wolff über "Relations helvéto-alsaciennes et Schweitzer Einwanderer aus dem Simmenthal in Bischweiler" interessieren. In diesem Beitrag geht es um das Rätsel, ob es einen oder zwei Caspar Hauswirth in Bouxwiller oder

Bischwiller aus Saanen gegeben habe, da zwei Ehefrauen genannt werden. Einmal Elisabeth Gander (wobei kein Heiratsdatum bekannt ist) und eine Bärbly (Barbara) Haldi. Es stellt sich die Frage, ob es sich beide Male um den gleichen Caspar Hauswirth oder um zwei Namensvettern gehandelt habe. Chr. Wolff kommt nach Prüfung des Inventars des am 11.12. 1713 verstorbenen Caspar Hauswirth zur Ansicht, dass zwei verschiedene Zeitgenossen dieses Namens gelebt haben müssen, da die vorher erwähnten Kinder Marie und Caspar nicht unter seinen Erben genannt werden.

Bulletin 13 (2003) der Walliser Vereinigung für Familienforschung

Dieses interessante und abwechslungsreiche Heft, das zweisprachig gehalten ist, legt seinen Schwerpunkt auf die Auswanderung. Julian Vomsattels Beitrag handelt von der "Auswanderungsgeschichte der Visperterminer", worin die Walserwanderung und die Auswanderung einer Reihe von Familien nach Nordamerika zur Sprache kommt. Julie Varone berichtet über die Emigration der Walliser nach Argentinien (L'Emigration Valaisanne en Argentine), Norbert Pfaffen "Zur Auswanderung der Familie Peter Joseph Näpfli" und Dr. Pablo Barral-Steiner unter dem Titel "Von den Alpen zu den Anden" (Des Alpes aux Andes) über den Eisenbahnpionier Léon Steiner. Daneben finden sich aber auch familiengeschichtliche Artikel wie "Notice sur la famille Farquet", "La famille Beytrison", "Tante Ida" und das traurige Kapitel "Sentence de condamnation à mort contre Andrea Chappotin pour infanticide en l'an 1661". Abgerundet wird das Heft mit Beiträgen über die frühe Industrie des 19. Jh., die 4000-jährige Geschichte des grossen St. Bernhards und über neue Wappen.

Familienforschung in Mitteldeutschland, Heft 2/2004

Etwas erstaunlich ist die Notiz von Günther Unger auf Seite 257 über Kirchenbuchausweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. In Sachsen ist bei der Evanglisch-Lutherischen Landeskirche eine Einsichtnahme in die Kirchenbücher nur mit einem Ausweis möglich, und nur für eine begründete Familienforschung. Diese 4 Jahre gültigen Ausweise sollen die wertvollen Quellen vor einer übermässigen Frequentierung schützen. Es sind derzeit ca. 10'000 Ausweise in Umlauf. Infolge einer starken Zunahme der Gesuche nach Ausweisen wird überlegt wie Anzahl und Geltungsdauer reduziert werden könnten. Für eine Verfilmung fehlt vermutlich die finanzielle Unterstützung.

Im gleichen Heft bietet auf den Seiten 277 - 281 ein Beitrag von Thomas Engelhard über Bader, Barbiere, Wundärzte und Chirurgen und vom gleichen Verfasser auf den Seiten 282 - 284 über Apotheker einen interessanten Einblick in die medizinische Heilpraxis des 15. bis 18. Jahrhunderts. Man unterschied damals die niederen Heilberufe Bader, Barbiere, Stein- und Bruchschneider, Wundärzte, Starstecher, Hebammen und Apotheker von den akademisch ausgebildeten Ärzten, die in der Regel als Stadtmedicus die Medizinalprofession überwachten und reglementierten oder an den Höfen der Residenzen als Leib- oder Hofmedicus dienten. Den Arzt im heutigen Sinn gab es nicht. Der Verfasser schildert detailliert die Ausbildung, die Stellung und das Berufsbild dieser Medizinalberufe

Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Heft 6, 2004

Auf Seite 181 äussert sich Adolf Paul Quilling über das deutsche Personenstandsgesetz, das 1875 erlassen wurde und jetzt zu einer Neufassung ansteht. Er bemerkt dazu, dass sich seither zahlreiche Veränderungen ergeben hätten, nicht immer zum Vorteil der Familienforschung. In der Urfassung habe jedermann die Möglichkeit gehabt Einsicht in die Personenstandbücher zu nehmen und entsprechende Urkunden daraus anzufordern. Heute gibt es kein Anrecht auf Einsicht mehr, sondern nur noch in die Urkunden von Personen in direkter Abstammungslinie wie Eltern, Grosseltern oder Kinder. Für uns Schweizer auch nichts Neues!

Ein wiederum sehr schön illustriertes und inhaltsreiches Schweizer Archiv für Heraldik wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Heraldik präsentiert.

Auf den Seiten 3 - 20 nimmt Christoph Ten Houten de Lange in seinem Beitrag "Einige Wappenscheiben und ein heraldisches Exlibris aus der Sammlung des Heraldikers" unter anderem auch Bezug auf die grosselterliche Schweizer Linie des Berner Geschlechtes Moser von Biglen. Neben der Erwähnung einiger Vertreter des Moser Geschlechtes geht er dabei in erster Linie auf Wappen und Siegel ein.

Dem 200-Jahr Kantonsjubiläum (1803 - 2003) ist der Beitrag "Bekannte und unbekannte heraldische Denkmäler im Aargau" von Joseph Galliker auf den Seiten 35 - 51 gewidmet. Eine reich illustrierte Erwähnung finden dabei:

Die Wappenskulptur von 1500 am Obertor in Aarau

- Die Wappenskulptur von ca 1494 an der Trostburg in Teufenthal
- Die Standestafel Solothurn von 1541 mit späteren Kopien in veränderter Aussage
- Die Wappenskulptur von ca 1506 im Chor der Pfarrkirche zu Merenschwand
- Die Dreipasstafel Bern-Lenzburg von 1545
- Die Wappentafel des Kaiser Matthias von 1614 im Gerichtssaal zu Laufenburg
- Die Wappenskulptur von 1627 am Schloss zu Biberstein
- Das Porträt mit Wappen des letzten Schlossherrn von Böttstein (Karl Schmid 1827 1889)

Historisch interessant sind auch die Beiträge von Friedrich Azzola über "Das Gänseflügelbeil/Gänseflügelaxt als historische Werkzeuge und als Elemente historischer Handwerkszeichen der Wagner/Stellmacher auf den Seiten 57 - 64 sowie der Beitrag "Die Geschichte der Hausfassade und die Familienwappen an der ehemaligen Weinmarktapotheke in Luzern" von Erich Walthert auf den Seiten 69 - 72.

Zeitschrift für Jüdische Familienforschung, Heft 70/2004

Felix Rom erwähnt in seinem kurzen Beitrag auf Seite 2299 "Zur Herkunft der Familie Constam in Zürich" auch Herbert Constam, den ehemaligen Kdt. der 6. Division und später Kdt. des 3. Armeekorps. Vor allem die Generation aus der Aktivdienstzeit kann sich vermutlich noch an diesen militärischen Führer der Schweiz mit hohem Ansehen erinnern. Sein Vater Prof. Dr. phil. Emil Kohnstamm, Dozent an der ETH, 1858 geboren, lebte gegen Ende des 19. Jahrhunderts in den USA, wo er seinen Namen in Constam anglisierte. Nach der Übersiedlung in die Schweiz wurde er Bürger von Zürich. Die Kohnstamms lebten während ca 300 Jahren in der bayrischen Gemeinde Niderwerm bis gegen Ende des 19. Jh. Ursprünglich sollen die Kohnstamms Nachfahren eines Don Menachem ben Chajim Hakohen gewesen sein, die ursprünglich aus Spanien stammen.

Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 3, März 2004

Der Projektleiter Infostar, Herr Martin Jäger beschreibt auf den Seiten 62 -65 die Vorbereitung der zweiten Einführungsphase sowie Weisungen zur Personenerfassung und Dokumente. Der Projektleiter erwartet, dass die

Zivilstandsämter in allen Kantonen vor Mitte des laufenden Jahres an das System angeschlossen sein werden. Es werden Hinweise auf den Pilotbetrieb in einigen Zivilstandsämtern und über die Schulung der Fachpersonen informiert. Da das EAZW bis auf weiteres nicht über genügend Personal verfügt, werden Anfragen an den Support oft nur mit Verzögerung behandelt werden können. Der Projektleiter hält im Übrigen fest, dass auch bei der elektronischen Führung der Register Eintragungen und Dokumente nur durch eine zuständige Urkundsperson ausgeführt werden dürfen.

Auf Seite 68 wird unter Pressemitteilung des EDA vom 16. Februar 2004 veröffentlicht, dass Ende Dezember 2003 612'562 Schweizer Angehörige im Ausland lebten. Aus der Statistik geht hervor, dass ca 71'000 in den USA, ca 36'000 in Kanada, 20'000 in Australien, 15'000 in Argentinien, 13'000 in Brasilien, 11'000 in Israel und 9'000 in Südafrika lebten.

Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 6, Juni 2004

Kurz vor Redaktionsschluss ist diese Nr. 6 bei mir eingetroffen, in der ausschliesslich die neue Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 kommentiert wird, die ja am 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt wird. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an das System "Infostar" angeschlossen sein. Als nach wie vor sehr gravierend betrachten wir den Entscheid des EAZW, dass der Personenstand inskünftig nur noch elektronisch beurkundet wird.

Für den Genealogen ist vor allem Abschnitt 3 von Bedeutung. **Bekanntgabe** auf Anfrage. Es werden 4 verschiedene Anfragen unterschieden. Art. 58 An Gerichte und Verwaltungsbehörden, Art. 59 An Private, Art. 60 An Forschende und Art. 61 An ausländische Behörden.

Für Forschende wird weiterhin die wissenschaftliche, nicht personenbezogene Forschung von der personenbezogenen Forschung, namentlich der Familienforschung unterschieden. Dem Kommentar sind zwei kleine Verbesserungen gegen früher zu entnehmen:

Neu ist, dass es sich nicht mehr um eine Kann-Vorschrift handelt. Einem allgemeinen Wunsch der Kantone entsprechend, wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ein Muster einer Bewilligungsverfügung mit Auflagen und Erläuterungen zur Verfügung stellen. Den Kantonen ist es ein wichtiges Anliegen, dass dieses Muster in einem einfachen Verfahren die örtliche Erstreckung einer Bewilligung durch andere kantonale Aufsichtbehörden im Zivilstandswesen ermöglicht.

H. Ochsner